

BGE 46 III 27

Bundesgericht (BGE), 1921-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_III_27

FR: ATF 46 III 27

IT: DTF 46 III 27

Volltext

26 Entscheidg. der Schuldbtreibungs- u. Konkurskammer. N° 7. der Quote vom 1. Oktober 1921 nicht möglich, weil diese nicht binnen Jahresfrist fällig wird, sodass die Gesellschaft am 1. Oktober 1921 nicht nur die am 1. Oktober 1916 fällig gewordene, sondern auch die 1921 fällig werdende Quote, also insgesamt 10,000 Fr. zu leisten hätte. Zieht man andererseits in Betracht, dass die Betriebs-einnahmen nicht einmal zur Bezahlung der Löhne, etc. ausgereicht haben, sondern hiezu im Jahre 1915 ein Darlehen bis zu 30,000 Fr. aufgenommen werden musste, von dem schon mehr als 27,000 Fr. aufgezehrt sind, so ist es schlechterdings unmöglich, dass die Gesellschaft den p. 1. April 1920 rückständigen Anlehenszins von 30,000 Fr., den Zins p. 1. Oktober 1920 von 15,000 Fr. und die dann fällig werdende Quote p. 1. Oktober 1915 im Betrage von 5000 Fr. wird bezahlen können, sodass also ein Sanierungsverfahren nach Art. 16 GGV die Zahlungsunfähigkeit nicht zu beseitigen vermag. Dazu kommt, dass eine allzu grosse Zahl von nicht zur Gläubigergemeinschaft gehörenden Gläubigern vorhanden ist, von denen - und zwar von jedem einzelnen - auf aussergerichtlichem Wege ein Verzicht auf einen Teil ihrer Rechte erwirkt werden müsste. Schon mit Rücksicht auf die Zahl dieser Gläubiger allein kann kaum mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden, dass alle sich zu einem Nachlass herbeilassen werden, abgesehen davon, dass das Bundesgericht von diesen Gläubigern, deren Rechtsstellung eine ungünstigere ist, als diejenige der Anlehensgläubiger, zuviel Teil erheblich grössere Opfer verlangen müsste, als im Sanierungsprojekte der Unternehmung vorgesehen ist, sodass auch aus diesem Grunde als äusserst zweifelhaft erscheint, ob die notwendige Einstimmigkeit herbeigeführt werden könnte. Aus diesen Erwägungen ergibt sich aber als zwingender Schluss, dass das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung abzulehnen und die Unternehmung auf den Weg des Nachlassverfahrens nach Art. 1 ff. VZEG zu verweisen ist. Demnach beschliesst die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer: Das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung wird abgewiesen. Entscheidungen der Zivilkammern. - Arrêts des sections civiles. A. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE 8. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 1B. März 1920 i. S. III,mm gegen Wehrli. Art. 269 SchKG. Voraussetzungen für die Geltendmachung eines zur Masse gehörenden Anspruches durch den Gemein-schuldner nach Schluss des Konkursverfahrens. ~Der Kläger, über dessen Vermögen all 8. September 1917 das Konkursverfahren eröffnet worden war, machte am 23. Oktober der Konkursverwaltung « zu Handen der Gläubiger» von einem ihm angeblich gegen die Beklagten zustehenden Anspruch Mitteilung. Die Konkursverwaltung traf indessen mit Bezug auf diesen Anspruch keine Vorkehren; sie klagte ihn nicht ein und bot ihm den Gläubigern auch nicht zur Abtre-

Entscheidung an; vielmehr beantragte sie, nachdem die übrigen Aktiven verwertet waren und die Verteilung stattgefunden hatte, das Verfahren sei zu schließen, welchem Antrage das Konkursgericht mit Beschluss vom 18. Juni 1918 entsprach. Mit der

vorliegenden, am 19. Dezember 1918 eingelegten Klage macht II. unterm der Kläger den vorerwähnten Anspruch gegen die Beklagten geltend. Das Obergericht des Kantons Aargau hat die Klage abgewiesen. Die Mehrheit des Gerichtes ging von der Erwägung aus, dass der Kläger den Anspruch überhaupt nicht einklagen könne, weil er zur Masse gehört habe und es sich nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch handle. Das Bundesgericht hat diese Auffassung als unzutreffend erklärt, in Erwägung: Ebensovwenig kann der Motivierung der Mehrheit des Obergerichts beigetreten werden, weil jene auf der von der modernen Praxis und Doktrin längst aufgegebenen Anschauung beruht, dass mit der Konkurseröffnung die Gläubiger Eigentümer des gesamten pfändbaren Vermögens des Gemeinschuldners werden (SEUFFERT, Zur Geschichte und Dogmatik des Deutschen Konkursrechts, S. 69 ff.). Nach der heute herrschenden Meinung berührt nämlich die Eröffnung des Konkursverfahrens die Eigentumsrechte an den die Masse bildenden Gegenständen in keiner Weise, vielmehr werden sie nur durch das Beschlagnahme-recht beschränkt (JAEGER, N. 6 Dd zu Art. 197), während eine Änderung der Eigentumsverhältnisse erst mit der Verwertung eintritt. Die wesentlichste Wirkung des Beschlagnahmehes - gleichgültig, ob es als eigentliches Pfandrecht oder als pfandrechtähnliches Recht oder bloss als prozessuale Beschlagnahme angesehen wird - besteht in der aus Art. 204 SchKG sich ergebenden Dispositionsunfähigkeit des Gemeinschuldners bezüglich der vom Konkursbeschlagnahme erfassten Rechte. Ist daher der streitige Anspruch dem der Zivilkan. mern. N° 8. Beschlagnahme unterworfen, so kann der Kläger ihn nicht geltend machen, während andererseits der Eintragung jenes nichts entgegensteht, sofern das Beschlagnahme-recht dahingefallen ist. Danach ist in erster Linie, der materiellen Entscheidung über den streitigen Anspruch vorgängig, zu prüfen, ob das Beschlagnahme-recht noch zu Recht besteht. Hierbei ist davon auszugehen, dass das Beschlagnahme-recht in der Regel mit der Verwertung des von ihm erfassten Masseaktivums erlischt. Allein hier kann dieser Erlösungsgrund nicht in Betracht fallen, weil die streitige Forderung, wie aus den nicht aktenwidrigen und daher für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hervorgeht, nicht verwertet worden ist, obschon sie nach Art. 197 SchKG zweifellos zur Masse gehörte, indem sie zur Zeit der Konkurseröffnung dem Kläger zustand und ein Exekutionsverbot auf sie nicht zutraf. Es fragt sich daher, ob in einem solchen Falle das Beschlagnahme-recht mit dem Schlussurteil zu existieren aufhört oder ob es fort dauert, mit andern Worten der Kridar mit Bezug auf ein nicht verwertetes Aktivum nach wie vor der in Art. 204 SchKG aufgestellten Beschränkung in der Verfügungsbefugnis unterworfen ist. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Aktiven, von denen die Konkursverwaltung während der Hängigkeit des Verfahrens Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis haben musste und solchen, die an und für sich, weil sie der Pfändung unterliegen und zur Zeit der Konkurseröffnung dem Vermögen des Gemeinschuldners angehörten bzw. ihm vor Schluss des Verfahrens angefallen sind, nach Art. 197 SchKG in die Masse fielen, der Konkursverwaltung jedoch nicht bekannt waren und demzufolge nicht admassiert worden sind, also nur einen Bestandteil der idealen Konkursmasse (Sollmasse) bilden. Hinsichtlich dieser letztgenannten Masseaktiven bestimmt Art. 269 SchKG, dass sie sobald das Konkursamt sie entdeckt, von diesem in Besitz genommen, ihre

Entscheidungen weiter förmlich verwertet und ihr Erlös verteilt werden sollen. Das Gesetz geht also davon aus, dass an solchen, dem Amte unbekannt gebliebenen Aktiven das Beschlagnahme-recht unbeschadet des Schlussurteiles fortbesteht; denn anders müsste sich die Verfügungsbefugnis des Amtes nach Schluss des Verfahrens nicht erklären. Daraus aber, dass Art. 269 eine Ausdehnung des Beschlagnahmehes über den

Konkursschluss hinaus auf diejenigen Aktiven beschränkt, die dem Konkursamt nicht bekannt waren, muss a contrario der Schluss gezogen werden, dass der Konkursbeschluss an Gegenständen, von deren Zugehörigkeit zur Masse das Amt zur Zeit der Hängigkeit des Verfahrens Kenntnis hatte und die trotzdem nicht verwertet worden sind, mit der Rechtskraft des Schlusserkenntnisses erlischt, der Kridar also über sie die freie Verfügungsfähigkeit wiederum zurückerhält. Da nach den nicht aktenwidrigen und daher für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die Konkursverwaltung den heute im Streit befangenen Anspruch des Gemeinschuldners kannte, ihn aber nicht verwertet hat, so wurde er infolge des Schlusses des Konkurses von den ihm während der Dauer des Verfahrens kraft des Beschlagsrechtes anhaftenden Beschränkungen frei und der Kläger ist daher berechtigt, ihn geltend zu machen. . der Zivilkammer I. Nr. 9, 31 B. SANIERUNG V. EISENBAHNUNTERNEHMUNGEN ASSAINISSEMENT DES ENTREPRISES DE CHEMINS DE FER 9. Beschluss der II. Zivilabteilung vom 11. März 1990 i. S. Sonnenbergbahn A.-G. Sanierung einer Eisenbahnunternehmung gestützt auf die VO über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen und den BRB vom 25. April 1919. Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse., - Stellung des Bundesgerichtes in diesem Verfahren. Verhältnis zwischen dem Verfahren der GGV und dem Nachlassverfahren. - Formalien. - Umfang der Sanierung nach Art. 16 GGV. Weitergehende Eingriffe i. S. von Art. 17 GGV. - Materielle Voraussetzungen für die Bestätigung. Angemessenheit der Beschlüsse. \Vahrung der Rangverhältnisse. - Sicherstellung. A. - Die A.-G. Sonnenbergbahn in Luzern ist am 8. August 1901 gegründet worden. Ihr Zweck ist der Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Kriens nach dem Sonnenberg. Das Aktienkapital beträgt 160,000 Fr. eingeteilt in 320 auf den Namen lautende Aktien a 500 Fr. . Die Gesellschaft hat zwei Obligationenanleihen konstituiert, am 30. November 1901 ein 4% Anleihen im Betrage von 160,000 Fr. mit Pfandrecht I. Ranges zerfallend in 320 Obligationen a 500 Fr. und sodann ein 4% Obligationenanleihen im Betrage von 80,000 Fr. mit Pfandrecht II. Ranges. eingeteilt in 16 Obligationen a 5000 Fr. Die Titel des letztgenannten Anleihens sind jedoch nicht in den freien Verkehr gebracht, sondern der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.